

Merkblatt "Beiträge"

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Elternbeiträge und der Pauschale für das Mittagessen verschaffen.

Höhe der Beiträge

↳ Wie hoch ist der Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule?

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag der Eltern zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule, welcher in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. **Der Beitrag enthält nicht die Kosten für das Mittagessen.** Der Beitrag wird nach folgender Staffel monatlich erhoben:

EK	Jahreseinkommen	OGS (erstes Kind)	Geschwisterkind (zweites Kind)
01	bis 20.000,00 €	10,00 €	5,00 €
02	bis 30.000,00 €	25,00 €	12,50 €
03	bis 45.000,00 €	55,00 €	22,50 €
04	bis 60.000,00 €	85,00 €	42,50 €
05	bis 75.000,00 €	115,00 €	57,50 €
06	Über 75.000,00 €	150,00 €	75,00 €

Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

↳ Wie hoch ist die monatliche Pauschale für das Mittagessen?

Die monatliche Pauschale für das Mittagessen beläuft sich auf 44,70 € pro Kind und wird für 11 Monate erhoben.

Die Pauschale ist monatlich von September bis Juli eines Schuljahres zu zahlen.

Berechnung des Elterneinkommens

↳ Was ist Einkommen?

Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Bruttojahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

Beispiele für Einkommen:

- Erwerbseinkommen, Einkünfte aus einer Selbständigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld über einer Grenze von 300,- €, Renten, Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld, etc.), Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Jahressonderprämien, Abfindungen, etc.

↳ Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu gehören auch Renten) wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

↳ ... bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters/der landwirtschaftlichen Buchstelle.

↳ ... und bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen **Altersversorgungsanspruch** haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

↳ Für welchen Zeitraum muss ich mein Einkommen nachweisen?

Der Beitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Vorjahreseinkommen, es sei denn, das aktuelle Einkommen ist höher oder niedriger. Das Vorjahreseinkommen (z. B. Abgabe der Erklärung im Jahr 2020: Einkommen des Jahres 2019) kann nur zugrunde gelegt werden, wenn es sich im Vergleich zum aktuellen Einkommen nicht verändert hat. Als Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sollte sich später herausstellen, dass das aktuelle Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, als das Vorjahreseinkommen, so wird der korrekte Beitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich höher oder niedriger, so wird das zu erwartende Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Legen Sie bitte die Verdienstbescheinigungen bzw. Bescheinigungen des Arbeitsamtes, der Krankenkasse, des Sozialamtes oder anderer Stellen vor, so dass das Einkommen des Jahres **lückenlos** nachgewiesen werden kann.

↳ Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 € abgezogen)
- Kinderfreibeträge i.H.v. 5.172,00 € und Betreuungsfreibeträge i.H.v. 2.640,00 € ab dem dritten Kind, sofern beide Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

Wichtig:

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. 450,00 €-Jobs) sind als Einkommen anzurechnen.

Weitere wichtige Fragen

↳ **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die Offene Ganztagschule besucht?**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteils gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 % (siehe Beitragstabelle).
Jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

↳ **Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Offene Ganztagschule geschlossen ist?**

Bei den Elternbeiträgen und der Mittagsverpflegung handelt es sich um monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung.

Der Elternbeitrag wird für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten festgesetzt.

Die Kosten der Mittagsverpflegung wird gesondert für die Zeit vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten erhoben.

Für ein Kind, das im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

↳ **Kann ich mein Kind zur Offenen Ganztagschule anmelden, ohne die Mittagsverpflegung?**

Nein, die Mittagsverpflegung gehört zum festen Bestandteil der Offenen Ganztagschule und eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist nicht möglich.

↳ **Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!**

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung).

↳ **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe?**

Grundsätzlich besteht auch hier die Beitragspflicht.

↳ **Kann ich finanzielle Unterstützung bei den monatlichen Beiträgen beantragen?**

Empfänger von SGB II- und SGB XII-Leistungen sowie Bezieher von Wohngeld, AsylbLG und Kinderzuschlag können Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend machen. Die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden im Anschluss vollumfänglich übernommen.

Gerne unterstützt Sie die Schulsozialarbeiterin der Grundschule bei der Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe. (Frau Anke Zeller / Handynr.: 0151-46747758; Mail: zeller-gsbeelen@gmx.de)

Für Eltern die der Einkommensstufe 1 oder 2 angehören und keine Ansprüche auf Bildung und Teilhabe haben, gibt es eine „soziale Komponente“. Diese sieht vor, dass Eltern der EK 1 50% und Eltern der EK 2 70% der Pauschale für die Mittagsverpflegung zahlen müssen.

EK 1 = 22,35 € monatlich

EK 2 = 31,29 € monatlich

↳ **Wer muss die Beiträge zahlen?**

Die Eltern haben die Beiträge zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser die Beiträge zahlen.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Schuljahr müssen Sie dem Schulamt der Gemeinde Beelen unverzüglich mitteilen!

Die Gemeinde Beelen überprüft Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben nicht zutreffen, erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages und ggf. eine Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Beitrag festgesetzt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulamt der Gemeinde Beelen, Tel.: 02586/887-18 o. -16, Fax: 02586/887-88; E-Mail: buergerdienste@beelen.de